



## Naturwissenschaftliche Fakultät III

### **Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Angewandte Geowissenschaften (Applied Geosciences) im Ein-Fach-Master-Studiengang (120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg**

vom 21.01.2009

Gemäß §§ 13 Abs. 1 in Verbindung mit 67 Abs. 3 Nr. 8 und § 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 18.02.2009 (GVBl. LSA S. 48), in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (ABStPOBM) vom 08.06.2005 in Verbindung mit den Änderungen der Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (ABStPOBM) vom 14.05.2008 hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Angewandte Geowissenschaften (Applied Geosciences) im Ein-Fach-Master-Studiengang (120 Leistungspunkte) beschlossen.

#### **Artikel 1**

Die Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Angewandte Geowissenschaften im Ein-Fach-Master-Studiengang (120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 25. April 2006 (ABl. 2007, Nr. 4, S. 30) wird wie folgt geändert:

(1) Die Überschrift wird geändert:  
„Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Angewandte Geowissenschaften (Applied Geosciences) (120 Leistungspunkte)“.

(2) In der Ordnung wird das Wort „Studienprogramm“ ersetzt durch das Wort „Studiengang“

(3) In § 1 Abs. 2 wird der erste Satz geändert und erhält folgende Fassung:  
„Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ab Wintersemester 2009/2010 das Studium der Angewandten Geowissenschaften im Ein-Fach-Master-Studiengang der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg aufnehmen.“

(4) In § 5 Abs. 3 wird der erste Satz geändert und erhält folgende Fassung:

„Über die Äquivalenz anderer Abschlüsse als Bachelorabschluss Angewandte Geowissenschaften entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss.“

(5) § 7 erhält folgende Fassung:

„Der Aufbau des Studiengangs, Titel, Leistungspunkteumfang und Abfolge der Module, Teilnahmevoraussetzungen, Studienleistungen, Modulvorleistungen, Formen der Studienleistungen, Modulvorleistungen sowie Modulteilleistungen bzw. Modulleistungen sowie der Anteil der einzelnen Modulnoten an der Gesamtnote ergeben sich aus der Anlage „Studiengangübersicht“ zu dieser Ordnung sowie dem Modulhandbuch mit Studienverlaufsplan.“

(6) Die Überschrift von § 10 wird wie folgt geändert:

„Formen von Studienleistungen, Modulvorleistungen, Modulteilleistungen bzw. Modulleistungen“

(7) In § 10 wird der erste Satz geändert und erhält folgende Fassung:

„Formen von Studienleistungen, Modulvorleistungen, Modulteilleistungen und Modulleistungen sind:“

(8) In § 10 Punkt d) wird der erste Satz geändert und erhält folgende Fassung:

„Klausur: eine schriftliche Prüfung von in der Regel 45 Minuten Dauer pro SWS;“

(9) In § 10 Punkt e) wird der erste Satz geändert und erhält folgende Fassung:

„Kartierbericht: schriftliche Ausarbeitung von Geländedaten von maximal 30.000 Textzeichen mit geologischen Karten und Profilen;“

(10) In § 10 Punkt i) wird der erste Satz geändert und erhält folgende Fassung:

„Erfolgreiche Bearbeitung von Übungsaufgaben: schriftliche Bearbeitung von Übungsbögen zwecks Leistungskontrolle.“

(11) In § 10 wird Punkt j) hinzugefügt und erhält folgende Fassung:

„Versuchsprotokolle/Protokolle: schriftlich verfasste Arbeit von maximal 20.000 Textzeichen.“

(12) In § 10 wird Punkt k) hinzugefügt und erhält folgende Fassung:

„Praktische Prüfung: praktische Vorführung von Aufgaben im Labor.“

(13) In § 10 Abs. 2 wird der erste Satz geändert und erhält folgende Fassung:

„Gemäß §§ 14 Abs. 7; 20 Abs. 13 ABSStPOBM wird in allen Modulen mit Ausnahme der Master-Arbeit die Möglichkeit eingeräumt, vor der zweiten Wiederholung der Modulleistung bzw. Modulteilleistung die entsprechenden Modulveranstaltungen nochmals zu besuchen.“

(14) § 10 Abs. 2 wird der letzte Satz hinzugefügt und erhält folgende Fassung:

„Bei Nicht-Bestehen von Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen ist für insgesamt sechs Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen innerhalb eines Masterstudiengangs eine zweimalige Wiederholung möglich.“

(15) In § 10 Abs. 3 wird geändert und erhält folgende Fassung:

„Die erste Wiederholung einer nicht bestandenen Modulteilleistung bzw. Modulleistung findet in der Regel am Beginn des Folgesemesters statt, die zweite Wiederholung ist die Modul- oder Modulteilleistungswiederholung im folgenden Studienjahr. Die Wiederholungstermine für die Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen werden spätestens fünf Wochen vor Beginn durch Aushang beim zuständigen Prüfungsamt und/oder über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben.“

(16) In § 10 wird Abs. 4 geändert und erhält folgende Fassung:

„Prüfungsleistungen können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses und des Prüfers in englischer Sprache abgelegt werden. Bei englischsprachigen Modulen erfolgen die Prüfungsleistungen in der Regel in englischer Sprache, mit Zustimmung des Prüfungsausschusses und des Prüfers auch in deutscher Sprache. Bei deutsch/englischsprachigen Modulen erfolgt die Prüfungsleistung in der Regel in der Sprache, in der das Modul gehalten wurde.“

(17) In § 11 wird die Überschrift geändert und erhält folgende Fassung:  
„Anmeldung zum Modul und zur Moduleilleistung bzw. Modulleistung “

(18) In § 11 wird Abs. 1 durch folgende Fassung ersetzt:  
„Die Anmeldung zur Teilnahme am Modul hat in der Regel vor Vorlesungsbeginn, spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn nach Möglichkeit über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem CSS zu erfolgen. Zugelassen wird, wer im Studienprogramm bzw. Studiengang immatrikuliert ist. Weitere Teilnahmevoraussetzungen der Module ergeben sich aus der Studienprogrammübersicht im Anhang dieser Ordnung sowie aus dem Modulhandbuch in Verbindung mit dem Studienverlaufsplan.“

(19) In § 11 Abs. 2 wird der erste Satz geändert und erhält folgende Fassung:  
„Die genauen Termine und Wiederholungstermine für die Modulleistungen bzw. Moduleilleistungen werden spätestens fünf Wochen vor Beginn durch Aushang beim zuständigen Prüfungsamt und über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben.“

(20) In § 11 wird Abs. 3 durch folgende Fassung ersetzt:  
„Die Anmeldung zu den Modulleistungen bzw. Moduleilleistungen und die Meldung zu deren Wiederholungen erfolgt nach Möglichkeit über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem CSS spätestens vier Wochen vor der Leistung und wird wirksam, sofern die Studentin bzw. der Student die Anmeldung nicht drei Tage vor der Moduleilleistung bzw. Modulleistung gegenüber dem zuständigen Prüfungsamt widerrufen hat. Eine Begründung des Widerrufs ist nicht erforderlich. Eine durch Widerruf abgemeldete Modulleistung bzw. Moduleilleistung gilt als nicht angemeldet.“

(21) In § 11 wird Abs. 4 hinzugefügt und erhält folgende Fassung:  
„Die Zulassung zur Moduleilleistung bzw. Modulleistung kann von der Erfüllung von Modulvorleistungen abhängig gemacht werden.“

(22) In § 14 wird der erste Satz geändert und erhält folgende Fassung:  
„Die Studiengangübersicht im Anhang dieser Ordnung regelt, welche Module benotet werden und welche in die Gesamtnote eingehen.“

(23) Die Anlage „Studiengangübersicht MSc Angewandte Geowissenschaften“  
Anlage: Studiengangübersicht (gemäß § 7) erhält folgende Fassung:

## Anlage Studiengangübersicht

MOS	Nr	Modultitel	Kontaktstudium (Veranstaltungsdauer in SWS)	Leistungs- punkte	Modulleistung	Voraussetzungen/ Studienleistung/ Modulvorleistung	Anteil an der Abschluss- note	Empfehlung Studien- semester
		<i>Vertiefung Geodynamik und Geochronologie</i>						
GEO. 00303	M1	Geodynamik von Gebirgen	6,77	5	Referat, Exkursionsbericht	nein/nein/nein	5/120	1.+ 2. Semester
GEO. 00304	M2	Feldkurs Geodynamik	7,42	5	Kartierbericht	nein/nein/nein	5/120	2. Semester
GEO. 00305	M3	Geochronologie	4	5	Klausur	nein/ja/nein	5/120	1. Semester
GEO. 00306	M4	Laborarbeit Geochronologie	7,5	5	Projektarbeits- bericht	ja/ja/nein	5/120	2. Semester
		<i>Vertiefung Technische Mineralogie</i>						
GEO. 00307	M5	Angewandte und technische Mineralogie 1	4	5	Klausur	nein/ja/nein	5/120	1. Semester
GEO. 00308	M6	Angewandte und technische Mineralogie 2	4	5	Klausur	nein/ja/nein	5/120	2. Semester
GEO. 00309	M7	Fortgeschrittenen- laborübung Angewandte und Technische Mineralogie	4	5	Praktische Prüfung, mündliche Prüfung	nein/ja/nein	5/120	3. Semester
GEO. 00310	M8	Fortgeschrittenen- übung Angewandte und Umwelt- Mineralogie	3,5	5	Praktische Prüfung, mündliche Prüfung	nein/ja/nein	5/120	3. Semester
		<i>Vertiefung Petrologie und Lagerstättenkunde</i>						

GEO.00 327	M9	Konzeptionelle und empirische Methoden der Lagerstättenforschung	6	5	Klausur Projektarbeitsbericht Erzmikroskopie	nein/ja/nein	5/120	1.+2. Semester
GEO.00 312	M10	Spezielle Methoden der Lagerstättenforschung	6	5	Hausarbeit in der Regel Spez. Messmethoden, gegebenenfalls Kohlepetrographie, Protokolle, Geländepraktikum	nein/ja/nein	5/120	1.+2. Semester
GEO.00 313	M11	Lagerstättenkundliche Modellierung	5	5	Klausur, Referat	nein/ja/nein	5/120	1.+2. Semester
GEO.00 316	M12	Rohstoffexploration mittels Fernerkundung	4	5	Protokolle zu beiden Übungen	nein/ja/nein	5/120	3. Semester
		<i>Vertiefung Hydro- und Umweltgeologie</i>						
GEO.00 331	M13	Schadstoffverhalten in der Umwelt	4	5	Klausur	nein/ja/nein	5/120	1. Semester
GEO.00 332	M14	Umweltverträglichkeitsprüfung und Grundwasserschutz	4	5	Klausur	nein/ja/nein	5/120	2. Semester
GEO.00 333	M15	Hydrogeologische Modellierung	4	5	Klausuren	nein/ja/nein	5/120	2. Semester
GEO.00 334	M16	Seminar Projektbearbeitung in der Hydro- und Umweltgeologie	3	5	Projektarbeitsbericht	ja/ja/nein	5/120	3. Semester
		<i>Vertiefung Ingenieurgeologie/Geotechnik</i>						
GEO.00 335	M17	Grundlagen der Felsmechanik –	5	5	Mündliche Prüfung oder	nein/ja/nein	5/120	1. Semester

		Geomechanik der Festgesteine			Klausur				
GEO.00 336	M18	Geotechnische Berechnung und Modellierung	4	5	Projektarbeitsbericht	nein/ja/nein	5/120	2. Semester	
GEO.00 337	M19	Labor- und Feldmethoden der Geotechnik	4	5	Projektarbeitsbericht	nein/ja/nein	5/120	2. Semester	
GEO.00 338	M20	Projektarbeit in Ingenieurgeologie/ Geotechnik	3	5	Projektarbeitsbericht	nein/ja/nein	5/120	3. Semester	
<i>Wahlpflicht-Brückenmodule (Max. 10 LP)</i>									
GEO. 03569	M21	Brückenmodul 1	Je nach ausgewähltem Modul					5/120	1./3. Semester
GEO.03 570	M22	Brückenmodul 2	Je nach ausgewähltem Modul					5/120	2. Semester
<i>Wahlpflichtmodule Nebenfächer (Max 20 LP)</i>									
GEO.03 244	M01d	Geomatik	2	5	Klausur, Übungsaufgaben	nein/ja/nein	5/120	1. Semester	
GEO.03 249	M05a	Geostatistik	4	5	Klausur, Übungsaufgaben	nein/ja/nein	5/120	2. Semester	
CHE.002 00		Umweltchemie	4	5	Mündliche Prüfung oder Klausur	ja/nein/ja	5/120	1. Semester	
WIW.00 780		Umweltökonomik	2	5	Klausur	nein/nein/nein	5/120	1. Semester	
GEO.03 558	M01b	Physisch-Geographische Prozesse in Geoökosystemen	3	5	Hausarbeit	nein/ja/nein	5/120	1./3.Semester	
AGE.		Böden kalter und	4	5	Seminararbeit,	ja/nein/nein	5/120	3. Semester	

03239		warmer Klimate			mündliche Prüfung			
PHY.00861		Spektroskopische Methoden/ ergphys B	3	5	Mündliche Prüfung oder Klausur	ja/nein/nein	5/120	2. Semester
CHE.00202		Umweltanalytik und analytische Qualitätssicherung	5	5	Mündliche Prüfung oder Klausur	ja/nein/ja	5/120	2. Semester
WIW.03518		Geschäftsprozessmanagement	4	5	Projektarbeit, Klausur	nein/nein/nein	5/120	1./3. Semester
		<i>Pflichtmodul Masterthesis</i>						
GEO.00339	MTH	Masterarbeit	0	30	Abgabe der Masterarbeit	ja/nein/nein	30/120	4. Semester

## **Artikel 2**

Diese Ordnung wurde von der Naturwissenschaftlichen Fakultät III am 21. Januar 2009 beschlossen; der Rektor hat die Ordnung genehmigt am 03.08.2009.

Sie tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 3. August 2009

Prof. Dr. Wulf Diepenbrock  
Rektor